

Udo Ehrich

Unbewältigte NS-Vergangenheit

Inhaltsverzeichnis

Über diesen Text

Einführung

Pläne für die Entnazifizierung Deutschlands

Der Alliierte Kontrollrat

Das Verfahren der Entnazifizierung

Polizei im Dritten Reich und die britischen Planungen

 Die Polizei im Dritten Reich

 Britische Planungen für die Besetzung Deutschlands

Entnazifizierung unter britischer Besatzung

 Erste Maßnahmen

 Entnazifizierung und Personalpolitik

 Nach dem Abschluß der Entnazifizierung

Zwischenfazit

Entnazifizierung der Justiz in der britischen Zone

 Schleswig-Holstein

 Nordrhein-Westfalen

Entnazifizierung der Justiz in der amerikanischen
Besatzungszone

Entnazifizierung der Justiz in der sowjetischen
Besatzungszone

Entnazifizierung von BGH und Verfassungsgericht

Artikel 131 GG und das »131er Gesetz«

Folgen für die Unbelasteten in der Justiz

Schlußbetrachtung

Literatur

Über diesen Text

Wer auf die Nachkriegszeit zurückblickt wird feststellen, daß die Entnazifizierung der Justiz alles andere als eine Erfolgsgeschichte war. Verschiedene Faktoren trugen dazu bei, daß aus der Entnazifizierung fast alle Richter unbeschadet hervorgingen. Kein Berufsrichter mußte sich dafür verantworten, daß er im Dritten Reich Todesurteile verhängt hatte.¹

Die Befassung mit diesem Thema nahm ihren Anfang in der politikwissenschaftlichen Seminararbeit »Personelle Kontinuität oder Neuanfang?«, die zunächst im Grin-Verlag veröffentlicht wurde. Seinerzeit stand die Entnazifizierung bei der Polizei im Mittelpunkt der Arbeit. In diesem Buch tritt nun das Thema der Entnazifizierung der Juristen, genauer gesagt: der Richter hinzu, die ihre Arbeit mit allenfalls leichten Karriereknicks nach dem Ende der Nazi-Diktatur fortsetzen konnten. Hierin mag auch ein Grund liegen, weshalb das Wirken der Richterschaft im Dritten Reich über lange Zeit nicht aufgearbeitet, sondern verdrängt wurde.

Parallelen zur Entnazifizierung der Polizei sind unmittelbar augenfällig. Hier wie dort war die Aufklärung der Verstrickungen der »alten Kollegen« unerwünscht und hier wie dort hatte das Schweigen über die Vergangenheit Vorrang vor der Aufarbeitung

Gerade in zentralen Bereichen des Staates, dessen Glaubwürdigkeit und Offenheit für die Gesellschaft von Bedeutung war, wurde die Aufklärung und Aufarbeitung

vermieden. Dabei waren Polizei und Justiz nicht die einzigen Institutionen, bei denen zwischen 1933 und 1945 plötzlich ein großes schwarzes Loch klaffte. Auch Unternehmen und weitere Einrichtungen der Gesellschaft bis hin zu den Bürgern selbst empfanden die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in den Jahren nach der Niederlage des Dritten Reiches als Zumutung und wollten den Schlußstrich lieber heute statt morgen ziehen. Erst in der jüngeren Vergangenheit findet eine kritische Aufarbeitung der Institutionen von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft zunehmend statt.

In dem Spielfilm »Das Urteil von Nürnberg« steht ein Prozeß gegen Nazi-Richter im Mittelpunkt der Handlung. Dieser Spielfilm stellt wesentliche Probleme dar, die sich während der späteren Prozesse gegen Nazi-Größen und in diesem Falle Richter ergeben haben. Der Verteidiger eines Richters wies darauf hin, daß Richter die Gesetze nicht machten sondern anwendeten. Dies war auch in der Realität der Nachkriegsjahre eine gängige Rechtfertigung dafür, daß sich Richter mit ihren Urteilen am NS-Unrecht beteiligten.

Erleichtert wurden den Richtern, wie auch den Polizisten, den Unternehmen und allen anderen in die Verbrechen der Nazis verstrickten Personen ihre Flucht aus der Vergangenheit durch eine allgemeine Stimmung in der Bevölkerung, die an den Nazi-Verbrechen und deren Aufarbeitung nicht interessiert war sowie dem beginnenden Kalten Krieg. Weil die Alliierten es für wichtiger hielten, die Bundesrepublik als Partner und Frontstaat im Kalten Krieg zu gewinnen, ließ auch bei ihnen der Wunsch nach, die Täter des Dritten Reiches strafrechtlich zu verfolgen. Die Verantwortung ging schließlich in deutsche Hände über. Was folgte, war eine Welle der Amnestien und somit der strafrechtliche Schlußstrich unter die Greuelthaten der Nazis und ihrer Helfer. Dies geschah im Wesentlichen unter dem

Beifall der Bevölkerung, die sich nach dem verlorenen Krieg und der allgemeinen Not für die Herrschaft Hitlers genug gestraft sah.

Mit der gescheiterten Entnazifizierung wurden die Opfer der Nazi-Herrschaft ein weiteres Mal zu Opfern. Weil der überwiegende Großteil der Täter durch die Entnazifizierung reingewaschen wurde, verblieben zahllose Opfer ohne Genugtuung. Dies zeigt sich auch darin, daß die Aufhebung von Unrechtsurteilen der Nazi-Justiz wie auch die finanzielle Entschädigung der Opfer des NS-Regimes lange auf sich warten ließ.

Darüber hinaus wurde mit der Formulierung des Art. 131 im Grundgesetz sowie des darauf fußenden einfachen Gesetzes zahlreiche ehemals belastete Personen wieder in den Öffentlichen Dienst aufgenommen. Diese Seilschaft sowie die Begrenztheit der Stellen verhinderten auch, daß die ehemals von den Nazis entlassenen Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes und der Polizei wieder eingestellt wurden. Gelangten sie doch in den Öffentlichen Dienst, wurden sie dort geschnitten oder, soweit sie sich um Aufarbeitung der Vergangenheit bemühten, als „Nestbeschmutzer“ betrachtet.

Dies alles stellt den Hintergrund dar, auf dem die vorliegende Arbeit entstanden ist. Sie betrachtet den Prozeß der Entnazifizierung und zeigt, wie die ursprünglich ambitionierten Ziele der Alliierten nach und nach der Realpolitik wichen.

¹ Rasehorn: Zur „Renazifizierung“ der Nachkriegsjustiz (ZRP 2000, 127)

Einführung

Bis in die heutige Zeit scheint es Unternehmen und staatlichen Institutionen schwer zu fallen, sich mit ihrer Vergangenheit in der Zeit des Dritten Reiches auseinanderzusetzen. Noch immer kommen Historikerkommissionen zusammen, um die Rolle von Unternehmen und staatlichen Institutionen in der Nazi-Zeit zu durchleuchten und entsprechende Berichte zu veröffentlichen, so zum Beispiel das Bielefelder Unternehmen Dr. Oetker, das einer Forschungsgruppe Zugang zu den Archiven gewährte, um die NS-Vergangenheit des Unternehmens aufzuarbeiten und die Ergebnisse als Buch zu veröffentlichen. Auch im Bereich des Staates ist das Thema noch von Interesse und wird jetzt durch Forschungsaufträge und Historikerkommissionen zum Beispiel im Hinblick auf die Geschichte des Auswärtigen Amtes oder des Verfassungsschutzes bearbeitet.

Veröffentlichungen gibt es auch zu der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit der Richter im Nationalsozialismus und was aus ihnen nach der Kapitulation des Dritten Reiches und der Entstehung der beiden deutschen Staaten wurde. Dabei zeigt sich, daß die Entnazifizierung in den norddeutschen Ländern ausführlicher und besser dokumentiert ist, und dies nicht nur im Bereich der Justiz.

So wird auch in dieser Arbeit das Gewicht auf die norddeutschen Bundesländer, hier Schleswig-Holstein, Bremen und Nordrhein-Westfalen gelegt, wobei für Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen die Briten und für Bremen die amerikanischen Besatzer zuständig waren. Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt auf der britischen